

Satzung des Wuppertaler Reit- und Fahrvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Wuppertaler Reit- und Fahrverein e.V." und ist zu VR 1256 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. In diesem Rahmen bezweckt er das Betreiben und die Förderung des Reitsportes und der Jugendarbeit durch Reiten, Fahren und den Erwerb von Kenntnissen über Pferdehaltung, artgerechten Umgang mit Pferden sowie des Tierschutzes. Dieser Satzungszweck soll vornehmlich verwirklicht werden durch:
 - Belehrung und Unterweisung vorrangig im Reiten und Vorstellen sowie in der Vorführung von Pferden, der Pferdehaltung und den hierbei zu beachtenden Regeln des Tierschutzes
 - Förderung, Beschickung und Durchführung von Pferdesportveranstaltungen für Erwachsene und Jugendliche
 - Förderung des Breitensports
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - die Förderung und Unterweisung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen Zwecke gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung zuzuführen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), des Kreisreiterverbandes Bergisch Land e.V., Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. und des Stadtsportbundes Wuppertal e.V..
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen (siehe § 11 Abs. 1 u. 2) und keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind. Ferner sind die Mitglieder hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten (siehe § 7).
3. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichten sich, im Rahmen der Vor- und Nachbereitungen und Durchführungen von Veranstaltungen, wie z.B. Reitturnieren, zwölf Arbeitsstunden im Jahr abzuleisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird eine Ersatzgebühr erhoben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Bei den natürlichen Personen ist zu unterscheiden zwischen Mitgliedern unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder), Mitgliedern über 18 Jahren, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und an Lehrgängen und Reitturnieren teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind die fördernden Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportliche Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
 3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 8

Verpflichtung gegenüber anderen Personen

Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres (31.12.) erklärt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - e. trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist. Der Ausschluss darf durch den Vorstand erst dann beschlossen werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,- oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung vorab zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betreffenden Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief an die letzte von ihm mitgeteilte Postanschrift zu senden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betreffende Mitglied wirksam.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Dem betroffenen Mitglied steht es frei, den Ehrenrat des Vereins anzurufen.
9. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge durch Überweisung auf das vom Verein benannte Bankkonto zu entrichten.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet, übersichtlich zusammengestellt in einer Beitrags- und Gebührenordnung, die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Sollte der Vorstand den Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren wünschen, hat das Mitglied dem Verein ein entsprechendes Einzugsmandat zu erteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein jeweils umgehend Änderungen der

Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummern sowie der E-Mail-Adresse in Textform mitzuteilen.

5. Wenn der zu überweisende Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Nach vorausgegangener Mahnung überfällige Beitragsforderungen können vom Verein gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12

Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 13

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der geschäftsführende Vorstand;
- c. der erweiterte Vorstand;
- d. der Ehrenrat;
- e. die Jugendversammlung.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Einladung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief an die letzte, dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Alternativ kann die Einladung an solche Mitglieder, die dem Verein zur Kontaktpflege ausdrücklich eine E-Mail-Adresse benannt haben, auch per E-Mail übermittelt werden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten

Tagesordnungspunkte.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
8. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder und in den Fällen, in denen sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder geschäftsunfähig sind, einer ihrer gesetzlichen Vertreter.
9. Ihr Antrags- und Rederecht können Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch den gesetzlichen Vertreter ausüben.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und einem stimmberechtigten Mitglied, welches nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu unterzeichnen ist.
13. In der Mitgliederversammlung haben ein Stimmrecht nur volljährige sowie jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht anderweitig übertragbar. Jede berechtigt abgegebene Stimme zählt einfach.
14. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
15. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 31. März des Jahres zugehen.
16. Die Mitgliederversammlung kann entweder präsent oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden auf einer nur für Mitglieder zugänglichen Plattform im Internet statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie

einem gesonderten Passwort anmelden.

17. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und auch ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich bzw. in den dafür vorbehaltenen Fällen durch den gesetzlichen Vertreter auszuüben. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 15

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- e. Wahl der Kassenprüfer;
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g. Beschlussfassung über Anträge.

§ 16

Der Vorstand iSv. § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, und zwar dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem dritten Vorsitzenden.
2. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter entweder der erste oder der zweite Vorsitzende, gemeinschaftlich handelnd vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dabei nach außen unbeschränkt.
3. Der Vorstand ist jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, zu einzelnen Rechtsgeschäften oder Kreditaufnahmen mit einem Geschäftswert über 1.000,-- € bzw. nach Überschreitung einer Gesamtgrenze von 5.000,-- € während eines laufenden Geschäftsjahres vorab zustimmende Beschlüsse des erweiterten Vorstandes herbeizuführen.
4. Der Vorstand soll in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit hierüber nicht ohnehin die Mitgliederversammlung zu befinden hat, eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Zu Vorstandsmitgliedern wählbar sind nur volljährige natürliche Personen. Die Wahl erfolgt unmittelbar in das jeweilige Funktionsamt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen selbst einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die in der Regel in einem gleichförmigen Rhythmus monatlich stattfinden. Zum Ende einer jeden Vorstandssitzung wird der nächstfolgende Termin festgelegt und im Protokoll, das umgehend allen Vorstandsmitgliedern per E-mail zuzuleiten ist, ausdrücklich vermerkt. Darüber hinaus können Vorstandssitzungen auch vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzendem einberufen werden. Immer ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Weitergehender Förmlichkeiten bedarf es nicht; eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter entweder der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 16) sowie bis zu drei weiteren volljährigen Personen, auf die § 16 Abs. (6) entsprechend anwendbar ist. Ihnen können durch die Mitgliederversammlung mit ihrer Wahl zugleich bestimmte, nur für den internen Bereich bedeutsame Funktionsämter (z.B. erster und zweiter Schriftführer; erster und zweiter Kassierer u.ä.m.) übertragen werden.
2. Soweit in vorstehendem Absatz nichts anderes gesagt wird, gelten für Wahl, Amtsdauer und Sitzungen des erweiterten Vorstandes die zu § 16 der Satzung getroffenen Bestimmungen entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit ist allerdings eine Teilnahme von wenigstens drei Personen, darunter entweder der erste oder der zweite Vorsitzende, erforderlich.
3. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Dazu gehören beispielsweise
 - a. Beschlüsse, ob und welche größeren Projekte durchgeführt werden;
 - b. Beschlussfassung über einzelne Rechtsgeschäfte bzw. Kreditaufnahmen gemäß § 16 Abs. (3) der Satzung;
 - c. Beschlüsse über die Verteilung von Spendenmitteln;
 - d. Aufstellung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - e. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f. in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes oder nach entsprechender Aufgabenzuweisung durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Ehrenrat

1. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch einen Vereins-Ehrenrat entschieden, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ehrenrates werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt (nach Möglichkeit zum Zeitpunkt der Neuwahlen des Vorstandes).
Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre.

2. Vorstandsmitglieder des Vereins können nicht dem Ehrenrat angehören.
3. Das Verfahren richtet sich nach der Schlichtungsordnung des Vereins.

§ 19 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

§ 20 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins („Jugendkasse“).
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der/die Jugendwart/in;
 - b. die Jugendversammlung;
 - c. der/die Jugendsprecher/in.
4. Der Vorstand ist verpflichtet jährlich eine Jugendversammlung durchzuführen. Diese Versammlung kann analog zu § 14, Ziffer 16 und 17 entweder real oder virtuell stattfinden. Der Zeitpunkt der Jugendversammlung sollte am gleichen Tag der jährlichen Mitgliederversammlung ca. 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung anberaumt werden. Die Jugendversammlung wählt ein volljähriges Vereinsmitglied zum Jugendwart für die Dauer von 3 Jahren (nach Möglichkeit zum Zeitpunkt der Neuwahlen des Vorstandes). Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes. Aus dem Kreis der jugendlichen Mitglieder wird für die Dauer von 3 Jahren ein Jugendsprecher gewählt.
5. Jedes minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 7. Lebensjahr und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr hat ein Stimmrecht in der Jugendversammlung. Jedes stimmberechtigte minderjährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
6. Auf Vorschlag der Jugendlichen kann eine Jugendordnung von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und

- Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt (nach Möglichkeit zum Zeitpunkt der Neuwahlen des Vorstandes) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO;
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fließt einem anderen Reitsportverein oder Reitsportverband zu, der seinerseits ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd. §§ 51 ff AO verfolgt. Er hat das empfangene Vermögen im Bereich der

Jugendförderung einzusetzen. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in Ziff. 1 Satz 2 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vollzogen werden.

§ 25
Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02. 2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*
3. Alle bisherigen Satzungen treten sodann zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 13.06.2022 erfolgt.*